

Satzung der Gemeinde Durmersheim über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim Feuerwehr–Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2.3.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die bei einem Alarm angetretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 10.-- € je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz – Anwesenheitsnachweise.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Auslagen ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei erforderlicher Benutzung des Privatfahrzeuges auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2, FwG Baden-Württemberg:

1. Feuerwehrkommandant:	1800.-- €/Jahr
2. Stellvertr. Kommandant:	750.-- €/Jahr
3. Abt. Kommandant Durmersheim:	1200.-- €/Jahr
4. Stellvertr. Abt. Kommandant Durmersheim:	650.-- €/Jahr
5. Abt. Kommandant Würmersheim	800.-- €/Jahr
6. Stellvertr. Abt. Kommandant Würmersheim:	400.-- €/Jahr

Gerätewarte:

Je Gerätewartstunde auf Nachweis 11.-- €/Std.
Näheres hierzu regelt die Dienstanweisung „Gerätewarte“.

Kreisausbilder:

Für Lehrgänge auf Landkreisebene 10.-- €/Std.
(Truppmann Teil 1 und 2, Sprechfunk, Truppführer)
Ausbildungsassistenten 5.-- €/Std.

Ausbilder:

Ausbildungsleiter 1 x je Abt. 25.-- €/Monat

Je Gruppen-/Zugführer für die
Mannschaftsausbildung auf Nachweis
für die Abt. Durmersheim 10.-- €/Monat
für die Abt. Würmersheim 5.-- €/Monat

Jugendabteilung:

Jugendfeuerwehrwart 800.-- €/Jahr
Je Jugendgruppenleiter 400.-- €/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 13.--€ pro Stunde für max. 8 Std. täglich. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Die §§ 1 und 2 gelten im übrigen entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstaufschlag entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird auf max. 50.-- € je Stunde und maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordnetem Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10.-- € pro Person. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 7
Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Durmersheim anfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Durmersheim, den 20.12.2012

Andreas Augustin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.